

Biberach, 22.06.2010

Ergänzungsvorlage/ Information

**Drucksache
Nr. 41/2010 - 1**

Beratungsfolge				Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	TOP	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	01.07.2010				
Ortschaftsrat Mettenberg	Ja					
Ortschaftsrat Ringschnait	Ja					
Ortschaftsrat Rißegg	Ja					
Ortschaftsrat Stafflangen	Ja					
Gemeinderat	ja	12.07.2010				

Änderung der Hauptsatzung

zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl bei den Kommunalwahlen

Ergebnis der rechtlichen Prüfung:

Trotz unbefristeter Einführung der Unechten Teilortswahl in den Eingliederungsvereinbarungen und durch Hauptsatzung kann die Unechte Teilortswahl durch Änderung der Hauptsatzung wieder abgeschafft werden.

Begründung:

In allen vier Eingemeindungsverträgen wurde festgelegt, dass mittels Einführung der Unechten Teilortswahl die Ortschaften eine gesicherte Vertretung im Gemeinderat erhalten sollten. Eine Auflösungsklausel existiert nicht.

Der Hauptausschuss hat nun in seiner Sitzung am 14.06.2010 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob - im Hinblick auf die Regelungen in den Eingemeindungsverträgen – eine Abschaffung der Unechten Teilortswahl ohne das Einvernehmen der betreffenden Ortschaften überhaupt rechtlich zulässig wäre.

Die Stadtverwaltung hat in dieser Frage die Meinung der Rechtsexpertin des Gemeindetages Baden-Württemberg und Mitautorin des Standardkommentars zum Kommunalwahlrecht Baden-Württemberg, Frau Irmtraud Bock, eingeholt. Die Ausführung von Frau Bock lautet:

"Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung jederzeit mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl aufgehoben werden. Der Gesetzgeber lässt die Aufhebung ausdrücklich auch dann zu, wenn im Eingliederungsvertrag aus der Gemeindereform die Einführung der unechten Teilortswahl auf unbestimmte Zeit zugesagt worden ist. Der maßgebliche § 27 Abs. 5 GemO lautet: "Ist die unechte Teilortswahl auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung." Bezogen auf die Eingliederungsvereinbarungen der 70er Jahre ist der genannte Bestandsschutz allerdings nicht mehr relevant, da die dort genannte Frist bereits abgelaufen ist. Der Gesetzgeber geht also nicht grundsätzlich davon aus, dass die unechte Teilortswahl ein dauerhaftes Instrument in den Städten und Gemeinden bleibt. Die gesetzliche Möglichkeit der Aufhebung gilt uneingeschränkt auch dann, wenn in der Eingliederungsvereinbarung keine Klausel dazu vereinbart wurde.,

Die Aufhebung der unechten Teilortswahl könnte erstmals für die nächste regelmäßige Kommunalwahl wirksam werden. Das bedeutet, bis dahin ändert sich an der Zusammensetzung des amtierenden Gemeinderats nichts. Die gewählten Gemeinderäte bleiben auf jeden Fall bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt."

Frau Bock führt weiter aus, dass die Ortschaftsräte zu hören sind, da es sich um eine wichtige Angelegenheit für die Ortschaft handelt, wobei *"Anhörung bedeutet, dass die Ortschaftsräte ihre Auffassung zur Sache mitteilen können und dass der Gemeinderat bei Entscheidung über die Angelegenheit diese Auffassungen kennen muss. Anhörung bedeutet jedoch kein Veto-Recht des Ortschaftsrats – dieses gibt es nicht."*

Bestehen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten, so sehen die Biberacher Eingemeindungsverträge die Bildung eines Vermittlungsausschusses vor. Der Vermittlungsausschuss soll vor einer Entscheidung des Gemeinderates über die Angelegenheit beraten. Frau Bock bestätigte uns auf Nachfrage, dass ein solcher Vermittlungsausschuss nur die Funktion einer Schiedsstelle haben kann. Es gibt für ein solches Gremium keine rechtliche Grundlage in der Gemeindeordnung, somit auch keine Entscheidungsbefugnis.

Zusammenfassung

Die Abschaffung der Unechten Teilortswahl ist vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen. Der Ortschaftsrat hat ein Anhörungs-, aber kein Vetorecht. Der Vermittlungsausschuss hat Beratungsfunktion, aber keine Entscheidungsbefugnis. Der Gemeinderat entscheidet – nach Vorberatung im Hauptausschuss, Anhörung der Ortschaftsräte sowie ggf. Beratung durch den Vermittlungsausschuss - in eigener Zuständigkeit über die Änderung der Hauptsatzung.